

# Gemeinde Aying

## Niederschrift

### über die Sitzung

### des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 03. Juni 2014

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		Top 12
Anton Arnold	ja		
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja		
Andreas Eder	ja		
Werner Fauth	ja		Top 6
Georg Fritzmeier	ja		
Franz Inselkammer	ja		Top 5, 6
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz	ja		
Hermann Oswald	ja		
Manfred Renk	ja		
Christine Squarra	ja		
Anna-Maria Viertlböck	ja		Top 4
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen: -/-

Eichler  
1. Bürgermeister

Friedrich  
Schriftführer

An die  
Damen und Herren Gemeinderäte

Am **Dienstag, den 03. Juni 2014, 19.00 Uhr**  
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

## **Sitzung des Gemeinderates**

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

**Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).**

### **Tagesordnung:**

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 06.05.2014
3. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
4. **Bauantrag (2014/13):** Teil-Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes in 2 Wohnungen; 85653 Dürrnhaar, Höhenkirchener Straße 9; Anna-Maria und Franz Viertböck, 85653 Dürrnhaar, Höhenkirchener Straße 9a
5. **Bauantrag (2014/18):** Sanierung und Umbau ehem. Sixthof, 85653 Aying, Münchener Straße 4; Franz Inselkammer KG, 85653 Aying, Zornedinger Straße 2
6. **Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbescheides Bachlauf „Untere Dorfstraße bis Biersee“** an das Landratsamt München
7. **Bürgerversammlung 2014:** Behandlung der Anfragen
8. **Verein Dorfleben und Soziales in der Gemeinde Aying e.V.:**  
Antrag zur künftigen Nutzung des Anwesens Großhelfendorf, Dorfstraße 3
9. **Freiwillige Feuerwehr Aying:** Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20 (Ersatz für bisheriges Einsatzfahrzeug LF 16/12)
10. **Freiwillige Feuerwehr Aying;** Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20:  
Vergabe Durchführung der europaweiten Ausschreibung
11. **Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof:**  
(Ersatz für bisherigen Steyr – Bauhofschepper)
12. **Vollzug der Personenstandsgesetze:** Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich

**Tagesordnungspunkt 1**

**öffentlich**

**Bericht des 1. Bürgermeisters**

lfd. Nr. 108

Anwesend: 17

**Beschluss: - : -**

**Haushaltslage**

Durch Umfirmierung einer örtlichen Firma sinkt das Gewerbesteueraufkommen gegenüber dem Haushaltsansatz 2014 um ca. 520.000.—Euro. Der Einbruch ist mit dem derzeitigen Puffer evtl. auffangbar, aus derzeitiger Sicht ist ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich. Eine Haushaltssperre ist noch nicht ausgerufen worden, ausser- bzw. überplanmäßige Ausgaben sind jedoch nurmehr dann zulässig, wenn sie durch Minderausgaben in anderen Bereichen gedeckt werden können. Bei einer evtl. weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation droht ein Nachtragshaushalt und eine evtl. Kreditaufnahme, die jedoch unbedingt vermieden werden sollte.

**Zweckverband weiterführende Schulen  
im Südosten des Landkreises München**

Aufgrund der bisherigen Verbandsstrukturen (Gemeinde des Verbandsvorsitzenden stellt Räumlichkeiten und – rechtlich unzulässig - eigene Ressourcen für die Verbandsverwaltung) konnte für die kürzlichen Wahlen zum Verbandsvorsitzenden kein Bewerber aus den Reihen der 7 Verbandsbürgermeister gefunden werden. Der Verband soll durch eine Satzungsänderung rechtlich auf neue Füße gestellt werden. Es soll eine eigene autarke Institution mit eigenem Sitz und eigener Verwaltung geschaffen werden. Bis dahin hat sich der Landrat bereiterklärt als Vorsitzender zur Verfügung zu stehen.

Neubau Gymnasium Ottobrunn:

Derzeitige Kostenschätzung 38,7 Mio. €; Zuschuss 4,5 Mio. € bei förderfähigen Kosten von 19 Mio. €. Landkreis beteiligt sich nur mit 30 % der förderfähigen Kosten; diese Kostenbeteiligung kollidiert mit den tatsächlichen Erfordernissen einer modernen Schulplanung.

Mitgliedsgemeinden zahlen 28 Mio. €; Gemeindeanteil Aying ca. 7 %, also 2 Mio. € verteilt auf 20 Jahre. Unter Einbeziehung der anderen Verbandsschulen ergibt dies eine Zins-/Tilgungsbelastung in Höhe von ca. 350.000.-- € auf die nächsten 20 Jahre.

Die Baumaßnahmen hängen dem Zeitplan ca. 6 Wochen hinterher (Grund u.a. Neuvergabe an zweite Abbruchfirma). Bei den Abbrucharbeiten bestand weder für Arbeiter (Schutzkleidung) noch für die Umgebung (max. Belastungsumkreis 5 m) eine Gesundheitsgefahr durch Schadstoffe.

### Sanierung Zweifachturnhalle Gymnasium Ottobrunn:

Für einen Übergangszeitraum wurde eine Minimalsanierung ins Auge gefasst. Nunmehr wurde beschlossen doch die Errichtung einer Dreifachturnhalle zu prüfen. Hierzu soll eine Komplettbetrachtung (Förderung der bestehenden Einfachturnhalle) erstellt und die entsprechenden Gesamtkosten ermittelt werden.

### Seniorensprecher:

Herr Claus Dirk von Below hat die Berufung als Seniorensprecher gerne angenommen und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Die nähere Ausgestaltung des Aufgabenbereiches soll demnächst abgestimmt werden.

### Bauvorhaben Landerer, Neugöggenhofen

Das Bauvorhaben wurde durch das Landratsamt München mit Genehmigungsbescheid vom 30.09.2013 baurechtlich genehmigt. Fakt ist, dass die tatsächliche Bauausführung (bis Stand Ende April 2014) des Vorhabens von der Baugenehmigung vom 30.09.2013 abweicht. Die Baugenehmigung lässt eine Geländeanschüttung um das Gebäude herum zu. Die zulässige Wand- bzw. Firsthöhe wurde in der Baugenehmigung auf Rohfußboden fixiert, welcher sich wieder auf den Schacht in der Holzkirchener Straße bezieht. (Rohfußboden/Schacht Holzkirchener Straße = -0,15 = 611,81 m ü. NN/ Wandhöhe = 6,50 über Rohfußboden = 618,31 m ü. NN, Firsthöhe = 9,05 m über Rohfußboden = 620,86 m ü. NN). Die tatsächliche Bauausführung überschreitet das gemäß Baugenehmigung vom 30.09.2013 zugelassene Maß um 38 cm in der WH (6,88 m = 618,69 m ü. NN) und um 43 cm in der FH (9,48 m = 621,29 m ü. NN).

Sodann wurde mit Schreiben vom 14.04.2014 des Landratsamtes von Herrn Landerer der Rückbau auf die gemäß Baugenehmigung zulässige Wandhöhe von 6,50 m und Firsthöhe von 9,05 m, jeweils gemessen von einer Bezugshöhe +/- 0,00 OK FFB=611,96 m ü. NN gefordert. Herr Landerer hat dies akzeptiert und zugesagt den Rückbau bis zur 18. / 19. KW, dh. bis spätestens 09.05.2014 durchzuführen. Jedoch wurde vom Landratsamt übersehen, dass die Genehmigung nicht auf FFB = 611,96 m ü. NN sondern auf Rohfußboden = 611,81 m ü. NN begründet ist. Gemäß Einmessprotokoll vom 14.05.2014 wurde der Rückbau auf eine Wandhöhe von 6,31 m ab OK FFB = 618,27 m ü. NN und einer Firsthöhe von 9,00 m ab OK FFB = 620,96 bestätigt. Aufgrund des falschen Bezugspunktes ist das Bauvorhaben Landerer zwar in der Wandhöhe im Soll, jedoch überschreitet die Firsthöhe die Baugenehmigung vom 30.09.2013 weiterhin geringfügig. Nachfolgende Tabelle stellt die verschiedenen Genehmigungsstände und Bauzustände in einer Übersicht dar.

Für die Gemeinde Aying besteht auf Grund der nunmehr unverschuldeten Geringfügigkeit der Abweichung, keine Erfordernis, die Angelegenheit weiter baurechtlich zu verfolgen.

Schacht Holzkirchener Straße: NN = 611,96 m. ü. NN

**Genehmigung vom 30.09.2013:**

OK FFB = +/- 0,00 = 611,96 m ü. NN  
Rohfußboden = -0,15 = 611,81 m ü. NN

Wandhöhe = 6,50 m über Rohfußboden = 618,31 m ü.  
NN

Firsthöhe = 9,05m über Rohfußboden = 620,86 m ü. NN

**Ist-Stand vor Rückbau:**

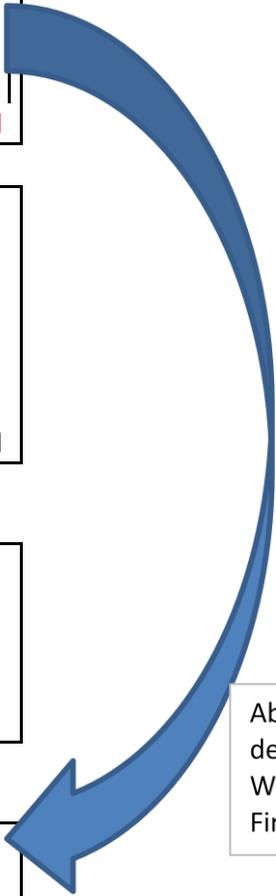
- Rohfußboden= -0,15 = 611,81 m ü. NN -  
Wandhöhe = 6,88 m über Rohfußboden = 618,69 m ü.  
NN  
Firsthöhe = 9,48 m über Rohfußboden = 621,29 m ü. NN

**Soll lt. Bescheid vom LRA am 14.04.2014:**

gemessen ab OK FFB= +/- 00 = 611,96 m ü. NN.  
Wandhöhe = 6,50 m ab OK FFB = 618,46 m ü. NN.  
Firsthöhe= 9,05 m ab OK FFB = 621,01 m ü. NN.

**Ist-Stand nach Rückbau lt. Einmessprotokoll vom  
14.05.2014:**

- gemessen ab OK. FFB = +/- 00 = 611,96 m ü NN -  
Wandhöhe: 6,31 m ab OK FFB = 618,27 m ü. NN  
Firsthöhe: 9,00 m ab OK FFB = 620,96 m ü. NN



Abweichung von  
der Genehmigung  
Wandhöhe (-0,05)  
Firsthöhe (+0,10)

## **Bauvorhaben Lohmayr / Dr. Dichtl, Beseitigung einer Hecke**

Die Gemeinde Aying hat die beiden Eigentümer (Hr. Lohmayr und Hr. Dr. Dichtl) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 394/10, 390/1, 394/2, 390/2 darauf hingewiesen, dass sie auf den genannten Grundstücken Änderungen im Bereich der Freiflächengestaltung vorgenommen haben. Bei einer Ortseinsicht wurde festgestellt, dass entlang der Ostgrenze die im Bebauungsplan festgesetzte und naturschutzrechtlich geschützte Hecke/Gehölzreihe im Rahmen der Bauarbeiten gänzlich entfernt wurde. Daraufhin wurden die Grundstückseigentümer vom Landratsamt darauf aufmerksam gemacht, dass auf Ihrem Grundstück weder der Wall, noch die beseitigte Hecke wieder angepflanzt wurde. Der im Bebauungsplan

Nr. 25 der Gemeinde Aying geforderte Wall dient zum Schutz der Bebauung vor wildabfließendem Wasser. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die im Bebauungsplan festgeschriebene Bepflanzung wiederherzustellen.  
Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes bieten aufgrund der geringen Wasserstände (ca. 1 m) und der zeitlich begrenzten Einstauung des Schutzwalls, sowohl der Wall als auch die errichtete Natursteinmauer einen ausreichenden Schutz gegenüber dem wildabfließendem Wasser.  
Ebenfalls fällt die entfernte Hecke/Gehölzreihe nicht mehr unter das Bayerische Naturschutzgesetz, da diese in einem Bebauungsplangebiet festgesetzt und somit im Ortsbereich ist.

Es verbleibt also lediglich die Forderung nach der Wiederherstellung der Bepflanzung.

## **Tagesordnungspunkt 2**

**öffentlich**

### **Genehmigung des Protokolls: Gemeinderatssitzung vom 06.05.2014**

Ifd. Nr. 109

Anwesend: 17

**Beschluss: 17 : 0**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2014 mit 17 : 0 Stimmen.

## **Tagesordnungspunkt 3**

**öffentlich**

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Ifd. Nr. 110

Anwesend: 17

**Beschluss: - : -**

Der 1. Bürgermeister informiert über den Inhalt in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse:

- Kaufvertrag: Gemeinde Aying / Franz Inselkammer sen.
- Straßengrundabtretung: Anton Reichenberger
- Kaufvertrag: Regina Enser-Klös / Gemeinde Aying
- Genehmigung Freiwilliger Landtausch in Göggenhofen
- Festsetzung der Höhe der Besoldung für den 1. Bürgermeister:  
Besoldungsgruppe A 15 / Stufe 11 (unverändert)  
Dienstaufwandsentschädigung: 600,00 €  
Fahrtkostenpauschale: 250,00 €
- Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die weiteren Bürgermeister:  
Entschädigung i.H.v.35,00 € pro angefallene Vertretungsstunde  
Obergrenze (165 Stunden x 35,00 €)

## Information:

Entschädigung	2.Bgm.	3.Bgm.	
2011	540,00 €	0,00 €	Vertretung (20 Std.)
2012	607,50 €	0,00 €	Vertretung (22,5 Std.)
2013	2.227,50 €	0,00 €	Vertretung (82,5 Std.)

### **Tagesordnungspunkt 4**

**öffentlich**

#### **Bauantrag (2014/13):**

**Teil-Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes in 2 Wohnungen; 85653 Dürrnhaar, Höhenkirchener Straße 9; Anna-Maria und Franz Viertlböck, 85653 Dürrnhaar, Höhenkirchener Straße 9a**

Ifd. Nr. 111

Anwesend: 17

**Beschluss: 16 : 0**

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem eines Dorfgebietes (MD).

Auf der Nordseite des Gebäudes wird pro Wohnung eine Dachgaube mit einer Breite von 2,00 m beantragt.

Im Stellplatznachweis ist ein Bestand von 4 Stellplätzen für die derzeitige Nutzung (drei Wohnungen, Höhenkirchener Straße 9) und 2 Stellplätzen (Höhenkirchener Straße 9a) aufgeführt. Für den Einbau von zwei weiteren Wohnungen mit ca. 78 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Wohnung sind weitere 4 Stellplätze erforderlich und auch nachgewiesen. Somit sind insgesamt 8 Stellplätze für das Wohnhaus Höhenkirchener Straße 9 und 2 Stellplätze für das Wohnhaus Höhenkirchener Straße 9a dargestellt und auch nachgewiesen.

Das Bauvorhaben ist über die bereits vorhandene Zufahrt von der Höhenkirchener Straße erschlossen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 16 : 0

Frau Gemeinderätin Viertlböck hat an Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

**Tagesordnungspunkt 5**

**öffentlich**

**Bauantrag (2014/18):  
Sanierung und Umbau ehem. Sixthof, 85653 Aying, Münchener  
Straße 4;  
Franz Inselkammer KG, 85653 Aying, Zornedinger Straße 2**

lfd. Nr. 112

Anwesend: 17

**Beschluss: 16 : 0**

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gegenständlich wird die Sanierung und der Umbau des ehemaligen „Sixthof“, sowie der Abbruch des nördlichen Gebäudeteils beantragt. Das Gebäude soll mit Ausnahme des Museumsteils komplett saniert und im Inneren teilweise umgebaut bzw. auf die ursprüngliche Konstruktion zurückgebaut werden. Das historische Fassadenbild bleibt erhalten. Das nordseitige Gebäude, das durch den Abbruch nicht erhalten bleibt, ist gemäß den Angaben im Bauantrag nicht historisch.

Die Wand- und Firsthöhen werden nicht verändert. Es sollen lediglich die schadhafte Konstruktionshölzer erneuert werden.

Die Nutzung des Heimatmuseums bleibt unberührt. Die Nutzung des Familienarchivs ist nach den Angaben des Antragstellers nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit werden keine Stellplätze nachgewiesen.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen.

Aufgrund des geringen Abstands zur Staatsstraße St 2070 (ca. 0,80 m zum Fahrbahnrand, 0,60 m zur Grundstücksgrenze) ist das Straßenbauamt zu beteiligen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 16 : 0

Gemeinderat Franz Inselkammer hat an Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

**Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbescheides  
Bachlauf „Untere Dorfstraße bis Biersee“  
an das Landratsamt München**

Ifd. Nr. 113

Anwesend: 17

**Beschluss: 15 : 0**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden mit der Sitzungsladung bereits entsprechende Unterlagen zur Information zugesendet.

Der 1. Bürgermeister und die Verwaltung erläutern dem Gemeinderat ausführlich den zeitlichen Ablauf des Planfeststellungsverfahrens sowie des Bebauungsplans Nr. 14 „Aying, Untere Dorfstraße“.

**1. Sachverhalt:**

Auf Grund von Anträgen auf Baugenehmigung im Bereich der Unteren Dorfstraße und der davor immer wieder auftretenden Überflutungen von Grundstücken bei Starkregenereignissen sah sich die Gemeinde Aying veranlasst, zur Sicherung von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum die entsprechend betroffenen Flächen zu überplanen und – sofern zwingend erforderlich - von Bebauung freizuhalten. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans und insbesondere mit dem Ziel zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme von Privatgrundstücken im Falle von Starkregenereignissen ergab sich während der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 die Notwendigkeit zur Beantragung des o.g. Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung des Bachlaufs Untere Dorfstraße bis Biersee beim Landratsamt München (Antrag der Gemeinde Aying mit Schreiben vom 13.07.2005).

Nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens mit den erforderlichen Verfahrensschritten (Erörterungstermin etc). wurde durch das Landratsamt München ein Planfeststellungsbescheid vom 11.04.2006 erlassen.

Nachdem in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München die Erkenntnis gewonnen wurde, dass der Planfeststellungsbescheid an einem „Abwägungsausfall“ leidet und deshalb der Bescheid nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, hob das Landratsamt München den Planfeststellungsbescheid mit Bescheid vom 14.03.2008 wieder auf.

Gleichzeitig zur Klage gegen den Planfeststellungsbescheid wurde auch der Bebauungsplan Nr. 14 „Aying, Untere Dorfstraße“ vor dem VGH München beklagt. In dieser mündlichen Verhandlung und nachfolgendem Urteil vom 19.06.2008 wurde durch den VGH München festgestellt, dass der Bebauungsplan rechtlich haltbar und rechtmäßig unter angemessener Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zustande gekommen ist. Dies wurde in nachfolgendem Beschwerdeverfahren bzgl. der Nichtzulassung der Revision auch durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 05.02.2009 bestätigt.

Entsprechend den Erkenntnissen aus dem Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 14 konnte durch das Landratsamt München ein neuer Planfeststellungsbescheid (vom 17.04.2009) erlassen und die fehlende Abwägung unter Bezugnahme auf den rechtmäßig zustande gekommenen Bebauungsplan Nr. 14, nachgeholt werden.

Durch das Landratsamt München wurde somit mit Bescheid vom 17.04.2009 die beantragte Errichtung des Bachlaufes Untere Dorfstraße bis Biersee planfestgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Ablauf des 23.11.2009 bestandskräftig.

Der Planfeststellungsbescheid gilt gemäß § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayWVfG für die Dauer von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, also bis zum 23.11.2014.

## 2. Antrag auf Verlängerung:

Da die gegenständliche Planung jedoch bisher nicht verwirklicht werden konnte, diese aber nach wie vor erforderlich ist wird durch die Gemeinde Aying **beantragt**, den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG a.F.) für die wesentliche Umgestaltung des Dorfgrabens (Quellbach) von der Unteren Dorfstraße bis zum Biersee um fünf Jahre, d. h. bis zum 23. November 2019 zu verlängern.

Der Antrag wird wie folgt begründet.

a) Der Plan konnte bisher nicht verwirklicht werden, da der Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Erworben werden konnten bisher die (Teil-)Flächen aus den Grundstücken, Flurnummer 592/3, 593, 592/4 und 592. Es fehlen bisher noch die Teilflächen aus den Grundstücken, Flurnummer 594/2, 943 sowie eine Teilfläche aus der Fl.Nr. 1001.

Hinzu kommt, dass die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Plans (reine Baukosten ohne Grunderwerb, Bepflanzung und Baunebenkosten geschätzt bei ca. 250.000 €) bisher im Haushalt nicht bereitgestellt werden konnten. Es ist allerdings beabsichtigt, die Mittel in den Finanzplan einzustellen und spätestens 2019 den Bau des Bachlaufs mit allen erforderlichen Maßnahmen abzuschließen.

b) An der dem Bescheid vom 17. April 2009 zu Grunde liegenden Sach- und Rechtslage (vgl. hierzu Bescheid vom 17.4.2009, Ziff. 1.1.5 sowie Ziff. 2.4 und 2.5) hat sich nichts geändert.

Das Vorhaben dient der schadlosen Regenwasserableitung in der Gemeinde Aying. Es dient dem gewichtigen, im Interesse der Allgemeinheit, der betroffenen Grundstückseigentümer sowie Bewohner der betroffenen Anwesen liegenden Zweck, durch eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers die derzeit bei Starkregenereignissen bestehenden Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum auszuschließen. Dieses Interesse besteht bis heute fort. Dabei überwiegt – auch weiterhin - der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen in Form der schadlosen

Niederschlagswasserbeseitigung die für die Betroffenen zu erwartenden Nachteile, nämlich die Belastung ihrer Grundstücke durch das offene Gerinne, erheblich. Durch die Verlängerung entstehen den Betroffenen auch keine über die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. April 2009 hinausgehenden zusätzlichen Belastungen.

Nach alledem sind Änderungen in der Sach- und Rechtslage, die eine Planänderung erfordern oder zweckmäßig machen könnten, nicht ersichtlich. Da zudem innerhalb der Verlängerungsfrist mit einer Durchführung des Vorhabens zu rechnen ist, da bereits in den nächsten Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel in den gemeindlichen Haushalt eigestellt und die erforderlichen Maßnahmen bis zum Jahr 2019 abgeschlossen werden sollen, rechtfertigt dies vorliegend die antragsgemäße Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre.

Beschluss: 15 : 0

Die Gemeinderäte Franz Inselkammer und Werner Fauth sind gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt und haben an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

## **Tagesordnungspunkt 7**

**öffentlich**

### **Bürgerversammlung 2014: Behandlung der Anfragen**

Ifd. Nr. 114

Anwesend: 17

**Beschluss: 17 : 0**

Die Bürgerversammlung fand am 15. April 2014 in Aying statt.

#### **Schriftliche Anfragen:**

Der 1. Bürgermeister hat die schriftlich vorgetragene Anfragen bei der Veranstaltung unmittelbar beantwortet bzw. an gemeindliche Ausschüsse weiterverwiesen, deren Vorschläge dem Gemeinderat erst noch vorgelegt werden müssen. Seitens des Gemeinderates besteht Einverständnis zu den erteilten Antworten.

Die Anfrage von Herrn Emil Schoppel, Aying, bezüglich der gemeindlichen Planungen zur 1225-Jahr-Feier des Ortes Aying, wird im Gemeinderat zur gegebenen Zeit behandelt werden.

(erste urkundliche Erwähnung von Aying 06.03.791; (1225 Jahre in 2016)  
erste urkundliche Erwähnung von Helfendorf 07.10.772 (1250 Jahre in 2022)

Beschluss: 17 : 0

### **Mündliche Anfragen:**

Der 1. Bürgermeister hat die mündlich vorgetragenen Anfragen bei der Veranstaltung unmittelbar beantwortet. Seitens des Gemeinderates besteht Einverständnis zu den erteilten Antworten.

Beschluss: 17 : 0

## **Tagesordnungspunkt 8**

**öffentlich**

### **Verein Dorfleben und Soziales in der Gemeinde Aying e.V.: Antrag zur künftigen Nutzung des Anwesens Großhelfendorf, Dorfstraße 3**

Ifd. Nr. 115

Anwesend: 17

**Beschluss: 17 : 0**

Mit Schreiben vom 15.05.2014 beantragt der Verein Dorfleben und Soziales in der Gemeinde Aying (vertreten durch die Vorsitzenden Frau Rosi Fritsche, Frau Marion Schnitker und der Kassierererin Christiane Budde) die Ausweitung der Nutzung der Räume im Erdgeschoss der ehem. Raiffeisenbank (Dorfstraße 3) in Großhelfendorf von bisher 4 Tagen auf 7 Tagen in der Woche.

Darüber hinaus werden beantragt:

- In den Räumen eine Geschäfts- und Verwaltungsstelle mit Bürgerbüro einrichten zu dürfen,
- eine bauliche Trennung von Verwaltungs- und Büroräumen, so dass diese getrennt nutzbar werden,
- an der Außenwand ein Schild und einen Briefkasten anbringen zu dürfen,
- sowie einen barrierefreien Zugang zum Gebäude zu schaffen.

Die beantragte Nutzung wurde im Schreiben vom 15.05.2014, das dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung bereits zugesendet wurde, ausführlich begründet.

Nach eingehender Diskussion nimmt der Gemeinderat zum Antrag wie folgt Stellung:

Von Seiten des Gemeinderates und der Gemeinde Aying werden die umfangreichen Tätigkeiten und das soziale Engagement sehr geschätzt und für die Bürger der Gemeinde Aying außerordentlich wichtig angesehen.

Der Gemeinderat stimmt den beantragten Nutzungen und Umbaumaßnahmen daher vollumfänglich zu.

Die Gemeinde wird als Eigentümer des Gebäudes die Umbaumaßnahmen durchführen und entsprechende Kosten übernehmen.

Der Zugang zu den Kellerräumen der Mietwohnung muss jedoch weiterhin möglich sein, ebenso der Zugang zur Toilette und zur Küche, welche die Mitarbeiter des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf mitbenutzen..

Beschluss: 17 : 0

Der Gemeinderat beauftragt den 1. Bürgermeister und die Verwaltung, kurzfristig entsprechende Umbaumaßnahmen in Auftrag zu geben, sofern diese über im Haushaltsplan 2014 bereitgestellte HH-Mittel gedeckt werden können. Die für die übrigen Umbaumaßnahmen benötigten Haushaltsmittel sind sofern möglich in den Haushalt 2015 mit aufzunehmen.

Priorität haben dabei ein zweiter Zugang zum Gebäude auf der Westseite sowie dessen behindertengerechte Ausführung. Sofern möglich sind auch weitere Umbaumaßnahmen am Gebäude durchzuführen (wie z.B. Austausch der alten Fenster -derzeit noch Doppelrahmen mit einfacher Verglasung-, Einbau einer elektronischen Schließanlage usw.).

Beschluss: 17 : 0

## **Tagesordnungspunkt 9**

**öffentlich**

### **Freiwillige Feuerwehr Aying: Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20 (Ersatz für bisheriges Einsatzfahrzeug LF 16/12)**

lfd. Nr. 116

Anwesend: 17

**Beschluss: 17 : 0**

Die Freiwillige Feuerwehr Aying hat dem Gemeinderat ein aktualisiertes Fahrzeugkonzept vorgestellt. Das Konzept verdeutlicht, dass sich bei dem Löschfahrzeug LF 16/12 nach über 22 Jahren im Einsatz gravierende Schäden gehäuft haben, die teilweise entweder nur sehr teuer und schwierig oder wegen fehlender Ersatzteile gar nicht mehr repariert werden können. Der laufende Betrieb wird von den Feuerwehrkameraden mit einigen Notlösungen aufrecht erhalten um in Anbetracht des Fahrzeugalters weitere hohe Kosten zu vermeiden.

Das Fahrzeugkonzept aus dem Jahr 2007 sieht eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2016 vor. Angesichts des Fahrzeugzustandes empfiehlt die Feuerwehr jedoch bereits eine Ersatzbeschaffung in 2015.

Seitens der Feuerwehrführung wird die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 vorgeschlagen.

Die geschätzten Kosten des Fahrzeuges belaufen sich auf ca. 450.000.-- € (Fahrgestell: 80.000.-- €, Aufbau: 300.000.-- €, Beladung: 70.000.-- €).

Die Zuwendungsrichtlinien für Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen sehen hierfür einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 88.000.-- € vor.

Das Fahrzeugkonzept ist mit der FFW Helfendorf besprochen und abgestimmt.

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 zu.

Die Finanzierung ist im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen. Die staatliche Förderung ist zu beantragen, die Durchführung der europaweiten Ausschreibung ist vorzubereiten.

### **Fahrzeugunterbringung:**

Die Kommandanten bestätigen dass das zu beschaffende Fahrzeug im vorhandenen Feuerwehrgerätehaus untergebracht werden kann. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Aying ist derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar.

## **Tagesordnungspunkt 10**

**öffentlich**

### **Freiwillige Feuerwehr Aying: Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20: Vergabe Durchführung der europaweiten Ausschreibung**

lfd. Nr. 117

Anwesend: 17

**Beschluss: 16 : 1**

Die Beschaffung des gegenständlichen Löschfahrzeuges LF 20 ist europaweit auszuschreiben. Der Entwurf des Leistungsverzeichnisses umfasst nach den Angaben der Feuerwehrverantwortlichen ca. 160 Seiten.

Um eine wirtschaftliche, rechtssichere und neutrale Ausschreibung und Wertung der Angebote zu gewährleisten erscheint eine Betreuung der Vergabe durch ein geeignetes Büro erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Durchführung der Ausschreibung an die KUBUS – Kommunalberatung und Service GmbH zu vergeben, die vergleichbare Beschaffungsvorgänge bereits in mehreren hundert Fällen begleitet hat. Das Büro hat auch die Bündelausschreibung Strom des Bayerischen Gemeindetages begleitet.

In Anbetracht der bereits erfolgten umfangreichen Vorarbeiten der Feuerwehr Aying soll versucht werden, die Leistungen des Büros zu reduzieren. Im aktuellen Haushaltsjahr sind hierfür 5.000.—EUR eingestellt.

Der Leistungsumfang der KUBUS GmbH ist mit den von der Feuerwehr zu erbringenden Vorleistungen abzustimmen.

Beschluss: 16 : 1

**Tagesordnungspunkt 11**

**öffentlich**

**Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges  
für den gemeindlichen Bauhof:  
(Ersatz für bisherigen Steyr – Bauhofschlepper)**

lfd. Nr. 118

Anwesend: 17

**Beschluss: 12 : 5**

Der derzeitige Bauhofschlepper der Marke Steyr sollte demnächst aufgrund des Alters (Baujahr 1988) und den zu erwartenden Reparaturen (Restauration der Kabine, neue Bereifung etc.) ersetzt werden. Weitere Erhaltungsmaßnahmen sind wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Verwaltung schlägt in Kenntnis des Anforderungsprofils des Bauhofes vor, an Stelle eines Schleppers einen Teleskoplader zu beschaffen.

Vorteile eines gemeindeeigenen Teleskopladers sind:

- Bisherige Ausleihgebühren für einen Teleskoplader für die Einlagerung von Splitt und Salz entfallen.
- Weniger Einsatz eines Hubsteiger-Leihgerätes (z.B. Räumen von Dachrinnen, Entfernung toter Äste in Baumkronen usw.)
- Die Hubhöhe von derzeit 4m würde verdoppelt werden.
- Die Sicherheit und Schnelligkeit beim beladen erhöht sich aufgrund der besseren Übersicht.

Zu den im Vergleich zum Schlepper gleichbleibenden Inspektionskosten, kommen UVV-Kosten i.H.v. ca. 200 €/Jahr hinzu.

Der Steyr kann voraussichtlich für mindestens 5.000 € veräußert werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation ist eine Neubeschaffung derzeit nicht zu realisieren, da die Kosten für ein Neufahrzeug bei ca. 110.000 € (brutto) liegen.

Im Haushalt 2014 wurden bereits 43.000 € für eine Ersatzbeschaffung veranschlagt, die für die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges (ca. 5-7 Jahre alt, ca. 3000 Betriebsstunden) ausreichen sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht die Erfordernis der Ersatzbeschaffung und gibt hierzu die Freigabe für die Beschaffung eines gebrauchten Teleskopladers im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel.

Das Altfahrzeug ist auszuschreiben und zu veräußern.

Der 1. Bürgermeister wird zum Erwerb eines passenden Gebrauchtfahrzeuges ermächtigt.

**Tagesordnungspunkt 12**

**öffentlich**

**Vollzug der Personenstandsgesetze:  
Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Standesbeamten  
mit beschränktem Aufgabenbereich**

Ifd. Nr. 119

Anwesend: 17

**Beschluss: 16 : 0**

Der Gemeinderat hat Herrn 1. Bürgermeister Johann Eichler in der Sitzung vom 06. Mai 2014 – wie in den Vorperioden auch – zum Standesbeamten bestellt, dessen Bestellung auf die Durchführung von Eheschließungen beschränkt ist (Eheschließungsstandesbeamter).

Die zuständige Regierung von Mittelfranken weist mittlerweile die Bayerischen Kommunen darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 AVPStG der Aufgabenbereich eines zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften (seit 2009) umfasst. Die Bestellungsurkunden müssen im Wortlaut entsprechend abgefasst sein. Bestellungsurkunden, die sich nur auf die Vornahme von Eheschließungen beschränken sind rechtswidrig und sollten aus Rechtssicherheitsgründen zurückgenommen werden. Den Bürgermeistern sind neue Bestellungsurkunden mit der Befugnis, Eheschließungen vornehmen und Lebenspartnerschaften begründen zu können, auszuhändigen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen widerruft der Gemeinderat den Beschluss vom 06. Mai 2014 und demgemäß auch die Bestellungsurkunde vom 09. Mai 2014.

Der Gemeinderat bestellt deshalb Herrrn 1. Bürgermeister Johann Eichler, mit sofortiger Wirkung, zum Standesbeamten. Die Bestellung ist beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften.

Herr 1. Bürgermeister Eichler hat an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.